

3 Ausfertigungen:

- Student/Studentin
- Unternehmen
- Fakultät

(Zutreffendes bitte ausfüllen und ankreuzen!)

**VERTRAG für das Forschungspraktikum
während des Bachelor-Studiums**

Zwischen

Adresse:

vertreten durch:

Ansprechpartner/in: Frau/Herr **(Praktikumsbetreuer/in)**

Tel.: E-Mail:

(nachfolgend „Unternehmen“)

und

Frau/Herrn: geb. am

Adresse:

Tel.: E-Mail:

Studentin/Student im Bachelor-Studiengang

(nachfolgend „Praktikant/in“)

Beauftragte/r in der Fakultät Herr/Frau:

Tel..... E-Mail:

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Geltung/Einsatzbereich/Praktikumszeit

(1) Der Vertrag gilt unter dem Vorbehalt, dass die Studentin/der Student zum praktischen Studienabschnitt zugelassen wurde. Die Voraussetzung für die Zulassung ist das Erreichen der in der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung genannten Credit Points (ECTS-Leistungspunkte). Das Forschungspraktikum ist eine Pflichtveranstaltung im Bachelor-Studiengang Biotechnologie und unterliegt nicht der Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns.

(2) Für die Wirksamkeit des Vertrages ist weiterhin dessen Bestätigung durch die/den o. g. Beauftragte/n für das Forschungssemester erforderlich.

(3) Lt. einschlägiger Prüfungs- und Studienordnung dauert das Forschungspraktikum mindestens 18 Wochen.

(4) Der/Die Praktikant/in wird in der Zeit vom bis zum Erwerb von folgenden studienrelevanten Erfahrungen und Kenntnissen eingesetzt:

(5) Die regelmäßige wöchentliche Praktikumszeit beträgtTage/Woche; durchschnittlich Std./Woche.

§ 2 Vergütung/Urlaub

(1)

Der/Die Praktikant/in erhält eine monatliche Vergütung von _____ EUR/brutto.

Der/Die Praktikant/in erhält keine Vergütung.

(2)

Der Urlaub beträgt _____ Tage pro Praktikumsmonat. Die Lage des Urlaubs wird unter Berücksichtigung der berechtigten persönlichen Belange des Praktikanten/der Praktikantin festgelegt.

Der/Die Praktikant/in erhält keinen Urlaub.

§ 3 Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen ist verpflichtet,

- die für das Forschungspraktikum erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln,
- die erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zu stellen,
- dem Praktikanten/der Praktikantin nach Beendigung des Forschungspraktikums eine Bescheinigung auszustellen, die Dauer und Art der Tätigkeiten umfasst und, sofern in der anzuwendenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung gefordert, auch Angaben zur Erreichung des Forschungsziels sowie zur Beurteilung von Führung und Leistung,
- die für studienbegleitende Lehrveranstaltungen und Prüfungen notwendige Freizeit zu gewähren und
- ihr/ihm die Erstellung eines Berichtes über das Forschungspraktikum zu ermöglichen.
- ein Gutachten für die praktische Arbeit und den Bericht zu erstellen.

§ 4 Pflichten des Praktikanten/der Praktikantin

Der/Die Praktikant/in ist verpflichtet,

- das Forschungspraktikum gewissenhaft zu betreiben,
- die Weisungen der Praktikumsbetreuerin/des Praktikumsbetreuers zu befolgen,
- die tägliche Anwesenheitszeit einzuhalten,
- die Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige Betriebsordnungen einzuhalten,
- die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln.

§ 5 Verhinderung/Unfall

(1) Der/Die Praktikant/in ist verpflichtet, der Forschungspraktikumsbetreuerin/dem Forschungspraktikumsbetreuer im Unternehmen die Arbeitsverhinderung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen.

(2) Fehlzeiten aus Krankheitsgründen sind nachzuarbeiten.

(3) Im Falle eines Unfalles ist der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet, diesen unverzüglich sowohl bei der Fakultät als auch beim Unternehmen schriftlich zu melden.

§ 6 Beendigung/Kündigung

(1) Das Forschungssemester endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Verschwiegenheit

Der/Die Praktikant/in verpflichtet sich, über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihm/ihr im Rahmen oder aus Anlass seiner/ihrer Tätigkeit bei dem Unternehmen zur Kenntnis gelangen, auch nach seinem/ihrer Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses sind alle betrieblichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an das Unternehmen herauszugeben.

§ 8 Schriftform/geltungserhaltende Klausel

(1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollte infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Ort, Datum

Unternehmen

der/die Praktikant/in

Bestätigung des Vertrages:

Die/Der Beauftragte der Fakultät2.... für das Forschungspraktikum.

Unterschrift, Datum